



Gemeinde Hüttenberg
Abteilung Bau / Planung / Umwelt
Frankfurter Straße 49 – 51
35625 Hüttenberg

Merkblatt zum Entwässerungsantrag

I. Allgemeines

1. Ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde Hüttenberg darf Abwasser irgendwelcher Art nicht in die Abwasseranlagen (Kanalisation/Kläranlage) eingeleitet werden.

2.
 - Den Anschluss des Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen,
 - **jede** Änderung (Erweiterung, Erneuerung, Stilllegung) der Zuleitungskanäle,
 - den jeweiligen Anschluss von Gebäuden auf dem Grundstück,
 - die Benutzung der Abwasseranlagen
 - sowie die Zuführung von nicht häuslichem Abwasser
 - die Versickerung von Niederschlagswasser jeder Art z.B. beim Abhängen von Dachflächen

hat der Grundstückseigentümer gem. § 4 Abs. 4 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Hüttenberg in der jeweils gültigen Fassung bei der Gemeinde zu beantragen.

3. Der vollständige Antrag ist mindestens 1 Monat vor Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage zu stellen.
4. Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist.
5. Gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Hüttenberg ist das Einleiten von Grundwasser grundsätzlich unzulässig.
6. Niederschlagswasser soll gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Hessischem Wassergesetz (HWG) dort, wo es anfällt, bewirtschaftet werden. Sollte eine vollständige Bewirtschaftung des Niederschlagswassers nachweislich nicht möglich sein, ist die DIN 1986-100 anzuwenden. Für den Fall, dass Niederschlagswasser versickert werden soll (Rigole, Schacht o. Ä), ist eine Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde erforderlich.

Ist eine Versickerung nicht möglich, muss der Grund dafür nachgewiesen werden (z.B. Bodengutachten, Vollversiegelung des Grundstücks, Stellungnahme der zuständigen Wasserbehörde usw.).

II. Antragsunterlagen

Bitte ein Antragsformular inkl. der notwendigen Pläne in Papierform einreichen, die Pläne dürfen maximal das Format DIN A3 haben.

1. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Das unterschriebene Antragsformular der Gemeinde Hüttenberg (www.huettenberg.de →Bauen → Formulare).
- b) Die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Nutzungen sowie der Grundstücksentwässerungsanlagen (evtl. reicht Nennung auf Antrag unter Nr. 3).
- c) Ein amtlicher Lageplan des anzuschließenden Grundstückes (im Maßstab von 1:500) mit sämtlichen auf ihm stehenden oder zu erstellenden Gebäuden, Grundstücksgrenzen, Straße, Hausnummer und Flurstücknummer.

Den Lageplan erhalten Sie beim Amt für Bodenmanagement in Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg, Tel: (0 64 21) 3873-0, E-Mail: info.afb-marburg@hvbg.hessen.de

d) Ein Entwässerungsplan mit Darstellung

- der Freiflächen und Angabe der befestigten Flächen (Größe und Material), in der Nähe der Kanalleitung vorhandene Bäume, Masten und dergleichen, inklusive der Zusammenstellung der Flächen und Abflussbeiwerte.
Dargestellt sein sollten z.B.
-Regenrückhalteanlagen (sofern erforderlich)
-Versickerungsflächen
- der Zuleitungskanäle inkl. der geplanten Anschlusshöhen für Regen- und Schmutzwasser, Revisionsschächte und -öffnungen, ggf. Zisterne, Grundstücksgrenzen, Nordpfeil, Anschlussleitung und Sammelleitung mit allen Angaben zu Material, DN und NN-Höhen.
- des öffentlichen Kanalbestandes

Angaben zum Kanalbestand erhalten Sie bei der Gemeindeverwaltung Hüttenberg in der Abteilung Bau-Planung-Umwelt bei Frau Fischer, Tel.: 06441-7006-33, anna.fischer@huettenberg.de .

e) Die Grundrisse der einzelnen Gebäude (im Maßstab 1:100), in denen die Einteilung des Kellers und der Geschosse unter Angabe der Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen Leitungen und Entwässerungseinrichtungen (z.B. Waschbecken, Toiletten, Bodenabläufe, usw.), die geplanten Leitungen unter der Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials sowie die Entlüftung der Leitung, die Lage der Rückstausicherung eingezeichnet sein müssen.

- f) Ein Schnittplan (Strangschema) der zu entwässernden Gebäudeteile (im Maßstab 1:100), in dem die Ablafrichtung der Hauptleitungen und der Fallrohre mit Angabe der Nennweiten sowie die genaue Höhenlage bis zur Straße und zur Abwasserbeseitigungsanlage (bezogen auf Normalnull) dargestellt sind. Die Schnitte müssen auch die Gefälleverhältnisse, Dimensionen und die Höhenlage zur Sammelleitung sowie die Stelle des Anschlusses an die Sammelleitung enthalten. Im Schnitt sind außerdem Revisionsschacht, ggf. Zisterne und die Grundstücksgrenzen einzuzeichnen.

Die maßgebende Rückstauenebene ist zwingend einzuzeichnen.

Ggf. erforderliche Rückstausicherungen sind ebenfalls mit darzustellen.

Die Rückstauenebene ist die Höhe, bis zu der das Abwasser in den öffentlichen Abwasseranlagen bei planmäßigen und unplanmäßigen Betriebszuständen ansteigt. Die Rückstauenebene wird vom Betreiber des öffentlichen Kanalnetzes festgelegt. Grundsätzlich gilt: soweit nicht anders festgelegt, gilt als maßgebende Rückstauenebene die Straßenhöhe an der Anschlussstelle.

Es gibt jedoch auch Ausnahmen, z.B. bei starkem Längsgefälle der Straße wird die Höhe der RSE durch die Höhe des bergauf liegenden Kanalschachtes definiert, an der das Abwasser aus dem Kanalnetz auf die Geländeoberfläche austreten kann.

Die maßgebende Höhe kann aber auch durch einen an den Kanal angeschlossenen Straßeneinlauf definiert werden, wenn dieser zwischen Anschlussstelle und dem oberhalb liegenden Schacht liegt.

- g) Berechnung der Abwassermenge nach DIN mit hydraulischem Nachweis zur Dimensionierung der geplanten Rohrleitungen (DIN 1986-100)
- h) Rechnerische Ermittlung der notwendigen Größe der Zisterne gemäß DIN 1989-1 bzw. Bebauungsplan.
- i) Darstellung und Beschreibung der Hebeanlage.

Weiterhin gilt für eine gewerbliche Nutzung Folgendes:

- j) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet wird, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
- k) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über Menge und Beschaffenheit des Abwassers jeweils vor und nach Behandlung, Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage, Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe), Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.

Bei Versickerung/Indirekt- oder Direkteinleitung

- l) Kopie der Wasserbehördlichen Genehmigung / Stellungnahme.

2. In den nach Ziffer 1 erforderlichen Zeichnungen sind

die vorhandenen Anlagen	<u>schwarz</u>
die neuen Anlagen	<u>rot</u>
die abzubrechenden Anlagen	<u>gelb</u>

zu zeichnen. Schmutzwasserleitungen sind mit braunen, ausgezogenen Linien, Regenwasserleitungen sind blau und gestrichelt, Mischwasserleitungen sind magentafarben und strichpunktiert darzustellen.

3. Die Gemeinde Hüttenberg kann Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse (bei bereits auf dem Grundstück vorhandenen Betrieben) und andere Nachweise verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies aus sachlichen Gründen für notwendig hält.
4. Antrag und Antragsunterlagen sind vom Planverfasser, dem Antragsteller und ggfs. vom Eigentümer zu unterschreiben und in einfacher **Ausführung (Pläne nicht größer DIN A3)** bei der Gemeinde Hüttenberg einzureichen.

III. Genehmigung, Bauausführung und Abnahme

1. Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und sonstiger bundes- oder landesgesetzlicher Bestimmungen, insbesondere der wasserrechtlichen Vorschriften.
2. Die Entwässerungsgenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden.
3. Bei Neubauten müssen die Zuleitungskanäle sowie die Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der Kläreinrichtungen auf dem Grundstück vor Inbetriebnahme betriebsfertig ausgeführt sein.
4. Gem. § 5 (1) unserer Entwässerungssatzung müssen Grundstücksentwässerungsanlagen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch fachkundige Unternehmer ausgeführt werden. Ansonsten hat dies die Unwirksamkeit der Entwässerungsgenehmigung zur Folge.
5. **In den Fällen der Herstellung oder Änderung von Zuleitungskanälen für Schmutz- und Mischwasser wird eine Bestätigung des Bauleiters erforderlich, dass die Zuleitungskanäle den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den derzeit geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses entsprechen.**
6. **Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung wird Ihnen ggfs. auferlegt, einen Dichtheitsnachweis zu erbringen. Dieser muss von einer zertifizierten Firma erstellt werden.**